Satzung für Photovoltaik-

und Solarthermieanlagen in Rheda

vom 16.07.2025

Satzung für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 16.07.2025 für die Bereiche 1 (Fachwerkensemble im historischen Stadtkern) und 2 (restlicher historischer Stadtkern und zukünftiges Quartier Bleichstraße) der Gestaltungssatzungen Rheda.

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr.1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 07.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Für den Innenstadtbereich von Rheda gelten zwei Gestaltungssatzungen – die Gestaltungssatzung Altstadt Rheda - Bereich 1 (Fachwerkensemble im historischen Stadtkern) und die Gestaltungssatzung Altstadt Rheda - Bereich 2 (restlicher historischer Stadtkern und zukünftiges Quartier Bleichstraße). Beide Satzungen enthalten keine Regelungen dazu, wie sich Solaranlagen in die vorhandene Bausubstanz altstadtgerecht einfügen lassen. Daher besteht Anlass für eine ergänzende Satzung für diese beiden Bereiche durch diese Satzung für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (im Folgenden Solarsatzung genannt). Mit dieser Satzung sollen klare Hinweise für die bauliche Gestaltung von Solaranlagen in der Altstadt von Rheda gegeben werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Erhalt des historischen Stadtbilds sowie der prägenden architektonischen Merkmale. Trotz dieser Prioritätensetzung soll durch die Gestaltungssatzungen sowie die ergänzende Solarsatzung den individuellen Wünschen der Bauherren, Architekten und Bewohner weiterhin ausreichend Rechnung getragen werden.

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich und die Abgrenzung sind dem beigefügten Plan zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018. Sie gilt unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht.

§ 3
Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Dachflächen

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen können auf Dachflächen, welche vom öffentlichen Raum einsehbar sind, zugelassen werden, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
a) Die Anlage muss sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes sowie in die Umgebung einfügen.
b) Die Anlage muss die Farbe der Dacheindeckung aufnehmen. Alle Module auf einer Dachfläche müssen in Form und Farbe einheitlich und aufeinander abgestimmt sein.
c) Es sind ausschließlich einfarbige Module ohne sichtbare Adern („Full-Red“-Module / „Full-Black“-Module) mit matten Oberflächen zulässig.
d) Sichtbare Kabelführungen sind zu vermeiden. Bei Solarthermieanlagen sind ausschließlich Flachkollektoren zulässig.

e) Die Module sind als zusammenhängende Rechteckfläche zu verlegen.
f) Die Anlage ist bei geneigten Dächern parallel zur Dachhaut anzuordnen. Der Abstand zur Dacheindeckung ist auf ein konstruktives Minimum zu begrenzen.
g) Zu First, Ortgang, Traufe sowie aufgehenden Bauteilen ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten, sofern bauordnungsrechtliche Vorgaben keinen größeren Mindestabstand verlangen.
h) Aufgeständerte Photovoltaik bzw. Solarthermieanlagen sind nur auf Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10 Grad zulässig und 2,0 m von der jeweiligen Dachkante des Gebäudes zurückzusetzen.
Die vorangegangenen Vorgaben gelten nicht, wenn die Photovoltaik- oder Solarthermieanlage nicht vom öffentlichen Raum einsehbar ist.

§ 4
Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an Balkonen / Loggien / Nebenanlagen

An Balkonen, Loggien oder Nebenanlagen sind Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen im vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereich unzulässig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 16.07.2025

Der Bürgermeister
i.V.

Christoph Krahn
Erster Beigeordneter

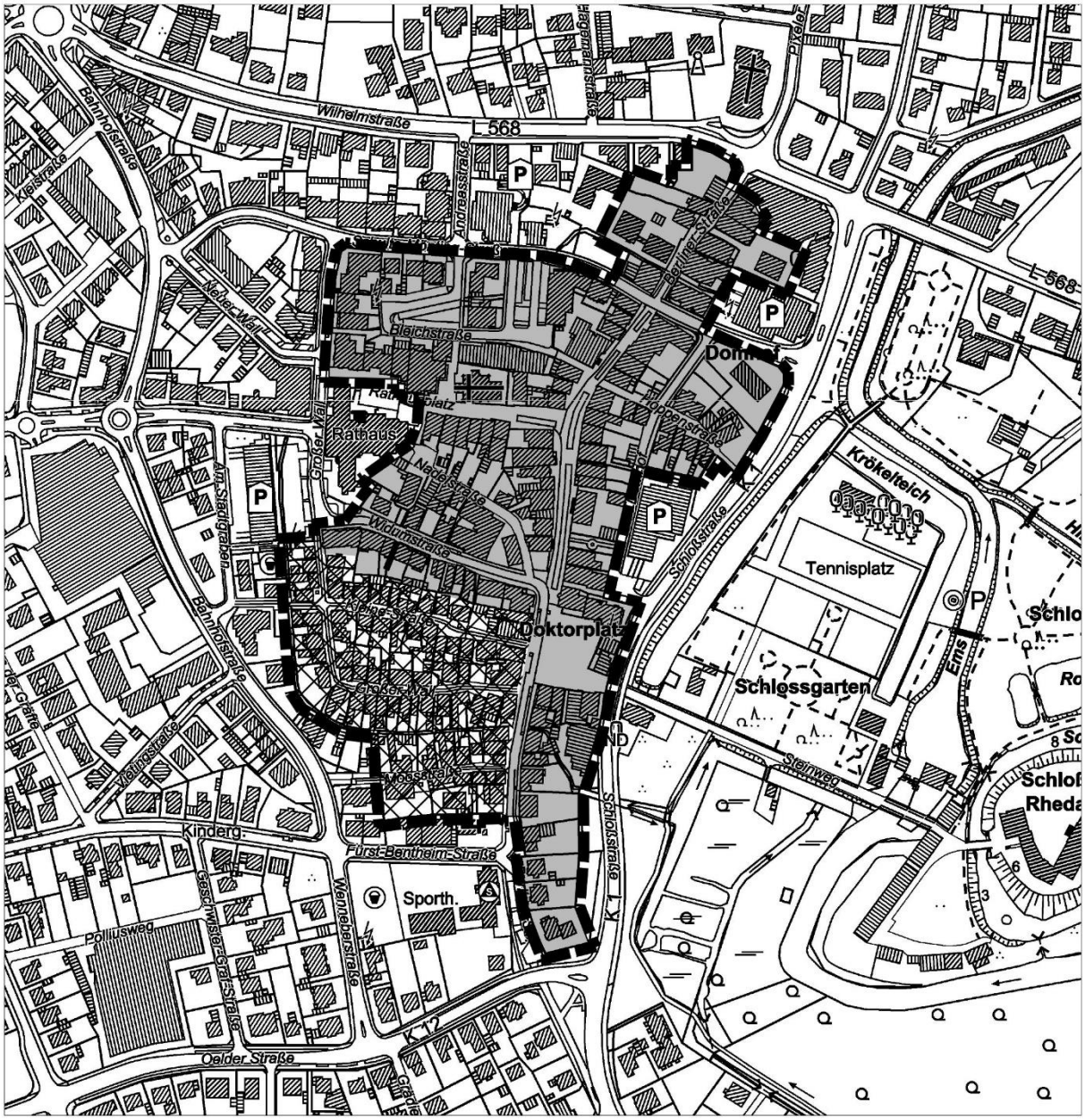

Rheda-Wiedenbrück
Stadt der Flora Westfalica

Fachbereich Stadtentwicklung

1) Fachwerkensemble im historischen Stadtkern
2) restlicher historischer Stadterkern und zukünftiges Quartier Bleichstraße

Übersichtsplan Geltungsbereich

Stand: Mai 2025